



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Referenz-Nr.: AWEL 20-0367 (G 2 k, A 3)

Kontakt: Martin Schönberg, Gebietsingenieur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 32 30, [www.wasserbau.zh.ch](http://www.wasserbau.zh.ch)

31. Mai 2024

# Verlegung und Ausdolung Gulmenbach zwischen Muslistrasse und Nordstrasse (Bereich MEWA-Areal)

- Gemeinde Wädenswil
- Gesuchstellende Stadt Wädenswil, Planen und Bauen, Florhofstrasse 3, 8820 Wädenswil
- Projektverfasser Staubli, Kurath & Partner AG, Bachmattstrasse 53, 8048 Zürich
- Gewässer Gulmenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2457 (alt Nr. 5.0)  
Muslibach, öffentliches Gewässer Nr. 2460 (alt Nr. 5.1)
- Lage Zwischen Muslistrasse und Nordstrasse
- Koordinaten 2692764 / 1231897 bis 2692579 / 1231954
- Massgebende Gesuch Stadt Wädenswil um Projektfestsetzung vom 12. September 2022  
Unterlagen Protokoll Stadtrat Nr. 204 / 6.0.4.3 / 2022.17 vom 15. August 2022  
Rechtskraftbescheinigung Gestaltungsplan «MEWA» vom 8. Januar 2024  
Technischer Bericht (Bericht-Nr. 3182.03) vom 6. Mai 2022  
Kostenvoranschlag vom 17. April 2024  
Anhang zum Kostenvoranschlag (Beschrieb Kostenteiler) vom 17. April 2024  
Situation 1:200 (Plan-Nr. 3630\_B02\_B) vom 6. Mai 2022  
Längenprofil 1:500/50 (Plan-Nr. 3182.03-320) vom 6. Mai 2022  
Schnitte 1:50 (Plan-Nr. 3630\_B21\_B) vom 3. Mai 2022  
Querprofile Mauern (Plan-Nr. 3182.03-321) vom 6. Mai 2022  
Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung (Bericht-Nr. 3182.02-3,  
Korrektur der Berichts-Nr. 3182.03) vom 6. Mai 2022  
Gewässerraumplan 1:1000 (Plan-Nr. 3182.02-300) vom 23. Dezember 2021  
Landerwerbsplan 1:500 (Plan-Nr. 3182.03-310) vom 6. Mai 2022  
Situation und Schnitte Grobrechen 1:50 (Plan-Nr. 3182.03-323) vom 6. Mai 2022  
Situation und Schnitte Feinrechen 1:50 (Plan-Nr. 3182.03-322) vom 6. Mai 2022  
Situation Unterhaltsregelung 1:500 (Plan-Nr. 3182.03-330) vom 6. Mai 2022  
Verfügung AWEL, Sanierungsbed. Standort Nr. 0142/I.0055-005, vom 8. Oktober 2018
- Beurteilungen A. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum  
B. Bauten und Anlagen in einem Perimeter gemäss Kataster der belasteten Standorte  
C. Fischerei  
D. Bodenschutz  
E. Ortsbildschutz



- F. Gewässerraumfestlegung
- G. Staatsbeitrag
- H. NFA-Beitrag

## Sachverhalt

Die Stadt Wädenswil plant im Zusammenhang mit dem privaten Gestaltungsplan «MEWA» den Gulmenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2457 (alt Nr. 5.0), im Abschnitt zwischen der Muslistrasse und der Nordstrasse zu verlegen und hochwassersicher auszubauen. Dabei wird der heute eingedolte Abschnitt offengelegt.

Ausbaulänge: etwa 200 m

Ausbauwassermenge: Muslistrasse bis Mündung Muslibach 7.5 m<sup>3</sup>/s (HQ<sub>100</sub>)  
Muslistrasse bis Mündung Muslibach 11.3 m<sup>3</sup>/s (HQ<sub>300</sub>)

Mündung Muslibach bis Nordstrasse 9.0 m<sup>3</sup>/s (HQ<sub>100</sub>)  
Mündung Muslibach bis Nordstrasse 13.5 m<sup>3</sup>/s (HQ<sub>300</sub>)

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 28. Januar 2022 bis 28. Februar 2022 bei der Stadt Wädenswil öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Stadt Wädenswil hat mit Stadtratsbeschluss vom 15. August 2022 das Projekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

## Erwägungen

### A. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Martin Schönberg (+41 43 259 32 30)

Die Grundeigentümerschaft des MEWA-Areals führte einen Projektstudienauftrag mit sieben Planerteams durch. Das Siegerprojekt wurde anschliessend zu einem Richtprojekt weiterentwickelt, welches als Grundlage für den privaten Gestaltungsplan «MEWA» diente. Parallel zur Genehmigung des Gestaltungsplans wurde das vorliegende Wasserbauprojekt ausgearbeitet. Die Offenlegung und hochwassersichere Gestaltung sowie die ökologische Aufwertung des Gulmenbachs wurden unter Berücksichtigung des Richtprojekts (Überbauung MEWA-Areal) entwickelt.

Voraussetzung für die Festsetzung des Wasserbauprojekts ist das Vorliegen des rechtsgültigen Gestaltungsplans. Der Gestaltungsplan wurde mit Verfügung KS ARE 20-0021 vom 7. November 2023 genehmigt und ist mit Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 8. Januar 2024 in Rechtskraft erwachsen. Die Voraussetzung für die Ausfertigung der Projektfestsetzung ist somit gegeben.



Die Stadt Wädenswil plant, in Verbindung mit der Umsetzung des Gestaltungsplans «MEWA», den Gulmenbach unter Berücksichtigung der Hochwassersicherheit zu verlegen, offenzulegen und naturnah zu gestalten. Zudem sollen im Projektperimeter der Gewässerraum des Gulmenbachs und des Muslibachs definitiv festgelegt und am Gulmenbach ein Gewässergrundstück ausgeschieden werden.

Das Wasserbauprojekt und der Gestaltungsplan «MEWA» sind inhaltlich und zeitlich miteinander verbunden. Dies bedeutet, dass die vorliegende Projektfestsetzung (Bachgestaltung, Gewässerraum, Ausscheidung des Gewässergrundstücks und Beitragszusicherung) ausschliesslich in Verbindung mit dem (aktuellen) privaten Gestaltungsplan «MEWA» (Verfügung KS ARE 23-0554) vom 7. November 2023 umgesetzt werden darf.

Mit der Umsetzung des hochwassersicheren Ausbaus wird der Hochwasserschutz bis zu einem 100-jährlichen Ereignis ( $HQ_{100}$ ) unter Berücksichtigung des nötigen Freibords bzw. bis zu einem 300-jährlichen Ereignis ( $HQ_{300}$ ) bordvoll gewährleistet. Aufgrund des Rückstaus aus der bestehenden Bachdole an der Kreuzung Büelen-/Nordstrasse sind zusätzliche Massnahmen (Mauererhöhung) notwendig. Damit kann die Gefährdung von Dritten verhindert werden. Um die Verklausungsgefahr durch Schwemmgut an der bestehenden Bachdole zu reduzieren, sind ein Grob- und ein Feinrechen vorgesehen. Es ist ausserdem ein Grobrechen oberhalb der Speerstrasse in Planung. Sollte dieser Rechen umgesetzt werden, kann auf den Grobrechen im Bereich des MEWA-Areals voraussichtlich verzichtet werden. Weiter werden die Vernetzung an der Muslistrasse durch Neugestaltung der linksufrigen Böschung oberhalb der Strasse hergestellt und der verklausungsanfällige Rechen am Durchlass Muslistrasse entfernt.

Die Bachdole des Muslibachs wurde 2013 hochwassersicher ausgebaut, daher sind keine Massnahmen am Muslibach geplant. Für eine spätere Ausdolung wird der Raumbedarf mit der Festlegung des Gewässerraums gesichert.

Die im Rahmen des Gestaltungsplans vorgesehenen Bauvorhaben (Neu- und Umbauten) links- und rechtsufrig des Ausbauperimeters sind voraussichtlich als Sonderrisiko-Objekte zu beurteilen. Dies bedeutet, dass im Rahmen der Hochbauvorhaben die Hochwassergefährdung für ein Extremereignis (EHQ) und die Gefährdung aus oberhalb liegenden, nicht hochwassersicheren Gewässerabschnitten untersucht und entsprechende Objektschutzmassnahmen im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens aufgezeigt werden müssen.

Zudem werden im Rahmen des Wasserbauprojekts die bestehenden Werkleitungen angepasst. Diese Bauvorhaben sind Bestandteil des vorliegenden Projekts.

Zusätzlich zum hochwassersicheren Ausbau ist geplant, einen Fussgängersteg und eine Brücke als Zufahrt zur Tiefgarage zu errichten. Diese Bauteile sowie die gesamte Umgebungsgestaltung im Zusammenhang mit den geplanten Neu- und Umbauten sind nicht Gegenstand der vorliegenden Projektfestsetzung und werden in separaten Bewilligungsverfahren zu einem späteren Zeitpunkt behandelt. Die Abmessungen der Brücken und Stege haben sich bezüglich Hochwassersicherheit an der Hydraulik des vorliegenden Projekts zu orientieren.

Nach § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist. Das AWEL ist nach § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) zuständig zur Erteilung von wasserbaupolizeilichen Bewilligungen für bauliche Veränderungen von oberirdischen Gewässern sowie im Gewässerraum nach Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).

Nach Art. 37 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) dürfen Fließgewässer nur verbaut oder korrigiert werden, wenn der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten es erfordert (Bst. a) oder dadurch der Zustand eines bereits verbauten oder korrigierten Gewässers im Sinne des GSchG verbessert werden kann (Bst. c). Dabei muss der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden. Gewässer und Gewässerraum müssen so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können, die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischem Gewässer weitgehend erhalten bleiben und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann (Art. 37 Abs. 2 GSchG).

Das vorliegende Wasserbauprojekt verfolgt die Zielsetzung von Art. 37 Abs. 2 GSchG, soweit dies im Rahmen der aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eingeschränkten Platzverhältnisse und unter Berücksichtigung des Gestaltungsplans möglich ist (vgl. Art. 37 Abs. 3 GSchG).

Nach Art. 41c Abs. 1 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde die Erstellung zonenkonformer Anlagen in dicht überbauten Gebieten, standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, sowie der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen bewilligen (Art. 41c Abs. 1 Bst. a, c und d GSchV). Überwiegende Interessen sind insbesondere solche des Hochwasserschutzes oder des Natur- und Landschaftsschutzes. Weiter sind Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Innerhalb des Gewässerraums werden Anpassungen an bestehenden Werkleitungen vorgenommen und Rechenbauwerke sowie Ufermauern erstellt und zum Teil bestehende Mauern erneuert. Die erwähnten Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums wurden im Rahmen der vorliegenden Projektfestsetzung unter Berücksichtigung des Gestaltungsplans bezüglich ihrer Bewilligungsfähigkeit überprüft. Sie sind entweder bestehend oder standortgebunden und von öffentlichem Interesse und es stehen ihnen keine überwiegenden Interessen entgegen. Sie sind demnach nach Art. 41c Abs. 1 GSchV bewilligungsfähig.

Wie erwähnt werden die gesamte Umgebungsgestaltung im Zusammenhang mit den geplanten Neu- und Umbauten innerhalb des Gewässerraums sowie Steg- und Brückenbauwerke nicht beurteilt; diese sind Gegenstand von separaten Bewilligungsverfahren.



Aus wasserbaupolizeilicher und gewässerschutzrechtlicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

## **B. Bauten und Anlagen in einem Perimeter gemäss Kataster der belasteten Standorte**

AWEL-AW-Altlasten Sachbearbeitung: Jörg Egestorff (+41 43 259 39 26)  
AL 0142/0123

### *Ausgangslage*

Das Wasserbauprojekt «Verlegung und Ausdolung Gulmenbach zwischen Muslistrasse und Nordstrasse (Bereich MEWA-Areal)» betrifft das Areal der Blattmann Metallwarenfabrik AG, Zugerstrasse 54, Wädenswil. Auf dem Areal ist südlich des Baches in unmittelbarer Nähe der sanierungsbedürftige Standort Nr. 0142/I.0055-005 lokalisiert. Das Schadstoffpotential der Altlast an chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW) wurde, im Auftrag der Blattmann Metallwarenfabrik AG, vom Altlastenfachgutachter Arcadis Schweiz AG, Schlieren, auf 400 bis 500 kg abgeschätzt. Über der Altlast und auch über einem Teilstück des eingedolten Gulmenbachs befindet sich die grosse Werkhalle. Das Hangwasser fliesst im kiesigen Hangwasserleiter in 1.0 bis 1.5 m Tiefe unter Terrain auf dem Hangwasserstauer und nicht auf dem Fels (etwa 3.0 m Tiefe) in südöstlicher Richtung. Wenn es stärker regnet, fliesst (kontaminiertes) Hangwasser Richtung Bach.

Betreffend den sanierungsbedürftigen Standort Nr. 0142/I.0055 besteht eine rechtsgültige Verfügung des AWEL vom 8. Oktober 2018 gegenüber der Blattmann Metallwarenfabrik AG. Die anderen Grundeigentümer/Bauherren innerhalb des Gestaltungsplanperimeters und angrenzend an die Gewässer auf dem Gelände sind von der Altlastenthematik, wie sie heute bekannt ist, nicht betroffen. Gemäss dieser Verfügung besteht die Zielsetzung, die Entsorgung der Altlasten zusammen mit dem Neubauprojekt zu erledigen. Es wurde weiter festgehalten, dass bis spätestens 31. Juli 2024 ein Sanierungskonzept auszuarbeiten und mit dem AWEL abzusprechen sei.

### *Wasserbauprojekt*

Rechtsufrig auf der Seite zum direkt angrenzenden sanierungsbedürftigen Standort ist vorgesehen, den Bach mit einer statischen Mauer zu begrenzen. Im Technischen Bericht der Staubli, Kurath & Partner AG, Zürich, vom 6. Mai 2022 (Bericht-Nr. 3182.03) wird auf die altlastenrechtliche Situation eingegangen. Im Kap. 3.2, Geologischer Aufbau Baugrund, Altlasten, wird auf die Verknüpfung zwischen Altlast und Wasserbauprojekt eingegangen. Da die Blattmann Metallwarenfabrik AG verantwortlich ist für das Gesamtprojekt, wird auch sichergestellt, dass das Bachprojekt und die Hochbauten mit der Umgebungsgestaltung integral/aufeinander abgestimmt geplant werden. Die Sanierung der Altlasten erfolgt nach dem Rückbau der darüberliegenden Fabrikhallen. Das Bachprojekt (Verlegung und Offenlegung des aktuellen Gewässers) wird auf diese Sanierung abgestimmt, d.h. nachgelagert ausgeführt, damit entweder sichergestellt ist, dass die Sanierung erfolgreich war, oder andernfalls für das Bachprojekt noch notwendige Schutzmassnahmen umgesetzt werden könnten (was äusserst unwahrscheinlich ist und die Folge einer unvorhersehbaren neuen Erkenntnis der Sanierung wäre).

Aus altlastenrechtlicher Sicht ist damit Art. 3 der Altlasten-Verordnung vom 26. August 1998 (AltIV) für das Wasserbauprojekt gewährleistet. Bei einem projektbedingten Aushub sind die Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 (VVEA) sowie die Wegleitungen, Richtlinien und Merkblätter des Kantons Zürich und des Bundes zu berücksichtigen.

### **C. Fischerei**

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Entgegen der Annahme im technischen Bericht, handelt es sich beim Gulmenbach um ein Fischgewässer. Deshalb sind eine fischereirechtliche Beurteilung und Bewilligung notwendig. Das Projekt kann in der gewünschten Form umgesetzt werden. Aus fischökologischer Sicht ist es wichtig, dass nach dem Rückbau der harten Uferverbauungen das Gerinne weiterhin eine ausgeprägte Strömungs- und Tiefenvariabilität aufweist. Ausserdem ist eine möglichst enge, pendelnde Niederwasserrinne zu erstellen. Sohlenfixpunkte sind so auszugestalten, dass sich darunter Kolke ausbilden können. Die Ufer sollten, wo nötig, mit ingenieurbiologischen Massnahmen gesichert werden.

### **D. Bodenschutz**

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Andreas Kundela (+41 43 259 54 63)

#### *Sachgerechter Umgang mit Boden*

Böden werden neben baulichen Eingriffen möglicherweise temporär durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen stattfinden.

#### *Belasteter abgetragener Boden*

Abgetragener Boden aus Flächen im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen oder aus Flächen mit anderen Belastungshinweisen muss nach Massgabe der Bundeswegleitung «Verwertung von ausgehobenem Boden» beurteilt und gesetzeskonform verwertet oder entsorgt werden. Gemäss Prüfperimeter für Bodenverschiebungen liegen im gesamten Gebiet Hinweise auf Belastungen des Bodens vor (siehe [www.maps.zh.ch](http://www.maps.zh.ch)). Die Belastung wurde nicht abgeklärt. Der beabsichtigte Umgang mit abgetragenen Boden ist nicht deklariert.

### **E. Ortsbildschutz**

ARE-RP Sachbearbeitung: Claude Benz (+41 43 259 30 56)

Aus Sicht der Raumplanung sind keine Anmerkungen zur Gewässerraumausscheidung notwendig. Die Gewässerraumausscheidung ist auf den Gestaltungsplan MEWA-Areal abgestimmt.

### **F. Gewässerraumfestlegung**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Martin Schönberg (+41 43 259 32 30)

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.



Gemäss § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten nach § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt zwischen der Muslistrasse und der Nordstrasse (Bereich MEWA-Areal) mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung, Bericht-Nr. 3182.02-3 (Korrektur der Berichts-Nr. 3182.03), vom 6. Mai 2022 und dem zugehörigen Gewässerraumplan 1:1000, Plan-Nr. 3182.02-300), vom 23. Dezember 2021, nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt zwischen der Muslistrasse und der Nordstrasse (Bereich MEWA-Areal) steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

## **G. Staatsbeitrag**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Martin Schönberg (+41 43 259 32 30)

Aufgrund einer Überarbeitung des Kostenvoranschlags verlieren die Ausführungen im Technischen Bericht vom 6. Mai 2022, Kapitel 9 und Anhang 5 ihre Gültigkeit. Massgebend ist der Kostenvoranschlag inkl. Anhang vom 17. April 2024.

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 17. April 2024	Fr. 2 605 100
./.. nicht beitragsberechtigte Aufwendungen	<u>Fr. 1 626 300</u>
Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich Mehrwertsteuer von 8.1%	<u>Fr. 978 800</u>

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Gestützt auf § 15 WWG i.V.m. § 14 a Abs. 1 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 10% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention nach § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

10% von Fr. 978 800	<u>Fr. 97 880</u>
Gesamte Subvention (Hochwassersicherer Ausbau Gulmenbach)	<u>Fr. 97 880</u>

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (Staatsbeitragsbesetz). Die Auszahlung wird bei Einhaltung der Fristen im Jahr 2028 fällig. Der Betrag wird in den für dieses Planjahr noch zu erstellenden KEF eingestellt und im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

## H. NFA-Beitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Martin Schönberg (+41 43 259 32 30)

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden seit dem 1. Januar 2008 für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 bis 2024, 35% und ist der Stadt Wädenswil weiterzuleiten.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 978 800 Fr. 342 580

Gesamter Bundesbeitrag NFA  
(Hochwassersicherer Ausbau Gulmenbach) Fr. 342 580

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Die Auszahlung wird bei Einhaltung der Fristen im Jahr 2028 fällig. Der Betrag wird in den für dieses Planjahr noch zu erstellenden KEF eingestellt und im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, verbucht.

## Es wird verfügt:

### I. **Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum**

1. Die Umsetzung des vorliegenden Wasserbauprojekts darf nur unter der Bedingung erfolgen, dass der private Gestaltungsplan «MEWA» (Verfügung KS ARE 23-0554) vom 7. November 2023 vollständig umgesetzt wird.
2. Das Projekt für den hochwassersicheren Ausbau des Gulmenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 2457 (alt Nr. 5.0), im Abschnitt zwischen Muslistrasse und Nordstrasse, wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
  - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
  - b) Unabhängig vom hochwassersicheren Ausbau des Gulmenbachs sind im Rahmen eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens für die vorgesehenen Bauvorhaben (Neu- und Umbauten) im Sinne der Erwägungen entsprechende Objektschutzmassnahmen aufzuzeigen.



- c) Die vorgesehene Mauererhöhung an der Kreuzung Büelen-/Nordstrasse ist im Sinne der Erwägungen gleichzeitig mit dem Wasserbauprojekt umzusetzen.
- d) Liegt zum Zeitpunkt des Abschlusses der Bauarbeiten am Bachgerinne kein rechtlich und finanziell gesichertes Bauprojekt für den geplanten Schwemmholzrechen oberhalb der Speerstrasse vor, ist der geplante Schwemmholzrechen im MEWA-Areal zu erstellen.
- e) Die Detailgestaltungen (vermasste Pläne) der Rechenbauwerke (Grob- und Feinrechen) und der Ufermauern inkl. Foundation und Oberflächenstruktur sowie des Einlaufbauwerks (Anschluss an bestehende Bachdole) sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, rechtzeitig zur Genehmigung einzureichen.
- f) Der zuständige Gebietsingenieur des AWEL, Abteilung Wasserbau, ist vor Baubeginn zu informieren und zur Startsituation einzuladen.
- g) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau und in der Erstellung von ingenieurbioologischen Bauteilen erfahrene Firma auszuführen.
- h) Für die Sohlengestaltung sind Musterstrecken zu erstellen und in Absprache mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, die zuständigen Fachpersonen zu einer Abnahme der Strecken einzuladen und diese genehmigen zu lassen.
- i) Absturzsicherungen (Geländer) sind mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
- j) Ohne Genehmigung des zuständigen Gebietsingenieurs des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
- k) Für die wasserbautechnische Bauleitung ist eine ausgewiesene Fachperson aus dem Bereich Wasserbau, Ingenieurbiologie und Hydraulik, welche Erfahrung mit dem Einbau von Wurzelstöcken, Faschinen und Blocksteinschwellen hat, beizuziehen.
- l) Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
- m) Für den Ausbau sind gebietstypische und formwilde Steine (kein Granit) zu verwenden. Zudem sind als strukturbildende Elemente z. B. Wurzelstöcke und eine geeignete Bepflanzung vorzusehen und mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu besprechen.
- n) Die Fugen der im Projekt vorgesehenen Bauwerksteile aus Natursteinen dürfen nicht vollständig ausgefüllt werden. Betonfugen sind in den Sichtflächen auszukratzen und dürfen nicht mit Mörtel verstrichen werden (im Böschungsbereich und im Uferbereich).

- o) Innerhalb des Abflussprofils (oberflächlich und im Untergrund) ist grundsätzlich ein verdichteter Konstruktionsbeton zu verwenden. Es darf kein Mager- und Geröllbeton oder dergleichen verwendet werden, auch nicht als Sauberkeitsschicht oder beim Versetzen von Steinblöcken usw.
- p) Zusatzmittel, Zusatzstoffe sowie allfällige Zuschlagsstoffe des Stampfbetons oder ähnlichen Produkten für die Mauerverkleidung, sind durch den Betonhersteller zu deklarieren. Sämtliche Zusätze müssen auf ihre Umweltverträglichkeit aufgrund von Auswaschungen (auch durch Regen) in gewässernahen Bereichen geprüft und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, ein entsprechendes Zeugnis abgegeben werden.
- q) Das Einbringen von natürlichem Flussskies ist mit der Fischerei zu besprechen (Gefahr Verschleppung von Neozoen).
- r) Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden und müssen mit standortgerechten und einheimischen Pflanzen bestockt und wo möglich, vorhandene standortgerechte Gehölze in die Ufersicherung einbezogen werden. Die Bepflanzung ist mit der ökologischen Baubegleitung, der Fachperson für die landschaftsgestalterische Ausführung und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu besprechen.
- s) Das Gerinne ist mit wechselnden Böschungsneigungen (so flach wie möglich, 1:2 bis max. 2:3) auszubilden.
- t) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
- u) Wassertrübungen durch Bauarbeiten sind zu vermeiden und Zementwasser darf nicht in das Gewässer gelangen.
- v) Bau- und Sonderabfälle sind fachgerecht zu entsorgen.
- w) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung, Lehrgerüste für den Brückenbau usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- x) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil so weit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
- y) Anpassungsarbeiten an Werkleitungen und Kanälen können im Rahmen des vorliegenden Projektes vorgenommen werden.



- z) Neue Meteorwasseranschlüsse sind nach dem Leitfaden «Kleine bauliche Veränderungen an Gewässern» (AWEL Mai 2019) zu planen und entsprechend umzusetzen.
  - aa) Sämtliche in den Erwägungen aufgeführten Fachstellen sind zu einer Abnahme zu begrüssen. Vorgängig ist in Absprache mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu klären, welche Fachstellen an der Abnahme zwingend teilnehmen müssen.
  - bb) Die Überprüfung der statischen Berechnungen der Ufermauern und der hydraulischen Berechnungen ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und liegt in der alleinigen Verantwortung der Gesuchstellerin bzw. der Planer.
  - cc) Der bauliche und betriebliche Unterhalt ist im von sämtlichen betroffenen unterhaltspflichtigen Parteien unterzeichneten Situationsplan 1:500 (Plan-Nr. 3182.03-330) vom 6. Mai 2022 geregelt.
  - dd) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme haben die jeweiligen Werkeigentümer oder die Rechtsnachfolger die Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die an ihren Anlagen notwendig werden, oder diese zu beseitigen. Die entsprechenden Pflichten und allfällige Entschädigungsansprüche richten sich nach dem Gesetz.
  - ee) Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
3. In Absprache mit der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) wird auf Personenschutzmassnahmen im Bereich des Feinrechens und der Eindolung verzichtet. Die alleinige Verantwortung (Haftung) für Personenschutzmassnahmen bzw. Unfallverhütung liegt bei der Stadt Wädenswil.
4. Das vom neuen Bachlauf des Gulmenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 2457 (alt Nr. 5.0), beanspruchte Gebiet (vgl. Landerwerbsplan 1:500 (Plan-Nr. 3182.03-310) vom 6. Mai 2022) ist von der Stadt Wädenswil zu erwerben und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der zuständigen Stadt Wädenswil zu tragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen staatsbeitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.
5. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens 3 Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen. Der Verlauf der Grundstücksgrenzen im Bereich der Ufermauern ist vor der Erstellung der Mutationsunterlagen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu klären.



6. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am öffentlichen Gewässer betreffend diese Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.
7. Die Stadt Wädenswil hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am öffentlichen Gewässer nachführen zu lassen (Bestandesänderung).
8. Allfällige Anmerkungen im Grundbuch sind bei allen vom Gewässerlauf tangierten Grundstücken (sofern vorhanden) zu bereinigen.

## **II. Bauten und Anlagen in einem Perimeter gemäss Kataster der belasteten Standorte**

Dem Vorhaben wird in abfall- und altlastenrechtlicher Hinsicht unter folgenden Nebenbestimmungen zugestimmt:

- a) Es ist sicherzustellen, dass die Anforderungen an ein Bauvorhaben nach Art. 3 AltIV erfüllt sind.
- b) Bei der Entsorgung von verschmutzten Bauabfällen sind die Vorgaben der Richtlinie «Behandlungsregel für verschmutzte Bauabfälle und Aushub- und Ausbruchmaterial im Hinblick auf die Verwertung», AWEL, einzuhalten.
- c) Die abfall- und altlastenrelevanten Bauarbeiten müssen durch eine in der Altlastenbearbeitung erfahrene Fachperson begleitet und überwacht werden.
- d) Dem AWEL, Sektion Altlasten, ist das Zusatzformular zum kommunalen Baugesuchsformular «Belastete Standorte und Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)» mit der Benennung des Altlastenfachgutachters einzureichen.
- e) Die Entsorgungswege für belastete Bauabfälle müssen vor deren Abtransport festgelegt und die Abnahmegarantien der evaluierten Entsorgungsunternehmen eingeholt werden. Der beauftragte Altlastenberater hat die Abnahmegarantien im Altlasten-Informationssystem (ALIS) zu speichern, damit sie vom AWEL, Sektion Altlasten, eingesehen werden können.
- f) Sofern sich Abweichungen aufgrund einer zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhersehbaren Situation ergeben, ist dies dem AWEL, Sektion Altlasten, umgehend zu melden.
- g) Vorbehalten bleiben die Anordnungen weiterer Massnahmen, namentlich die Einstellung der Bauarbeiten beim Auftreten von Material, dessen sichere Handhabung aufgrund seines Kontaminationsgrades oder mengenmässigen Anfalls sonst nicht gewährleistet ist.



### III. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF) wird unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Bauarbeiten dürfen nur zwischen Mai und September ausgeführt werden.
- b) Es ist eine Wasserhaltung zu installieren.
- c) Es ist ein schmales, pendelndes Niederwassergerinne mit einer hohen Tiefenvariabilität anzulegen.
- d) Die Ufer müssen ingenieurbologisch gesichert werden.
- e) Sohlenfixpunkte sind mit formwilden Steinen so zu gestalten, dass sich darunter Kolke ausbilden können.
- f) Der zuständige Fischereiaufseher ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren und mit einem elektronischen Satz der bewilligten Pläne zu bedienen.
- g) Die Fischerei- und Jagdverwaltung ist an die Bausitzungen einzuladen und mit den Protokollen zu bedienen (Kontakt: Zuständiger Fischereiaufseher).
- h) Die lokale Fischereipachtgesellschaft Gulmenbach (Fischereirevier 336) ist auf elektronischem Wege mit einer Bewilligungskopie zu bedienen (Kontakt: Simon Stäubli, [simon.staebli@maxstaebli.ch](mailto:simon.staebli@maxstaebli.ch)).

### IV. Bodenschutz

Hinsichtlich Bodenrekultivierungen wird das Vorhaben unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Bei bodenrelevanten Arbeiten sind die Vorgaben des Merkblatts «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» einzuhalten (Merkblatt unter [www.boden.zh.ch](http://www.boden.zh.ch)).
- b) Der gesetzeskonforme Umgang mit abgetragenem Boden aus Flächen mit Belastungshinweisen ist vor Baubeginn sicherzustellen und unmittelbar nach Bauausführung zuhanden der Fachstelle Bodenschutz, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, zu dokumentieren. Hierfür ist eine Fachperson für Bodenverschiebungen beizuziehen (Liste siehe [www.boden.zh.ch](http://www.boden.zh.ch)).
- c) Vor Baubeginn ist der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich die Fachperson für die Bodenverschiebungen mitzuteilen.

### V. Ortsbildschutz

Dem vorstehend beschriebenen Bauvorhaben wird im Sinne der Erwägungen ohne Anträge zugestimmt.

## **VI. Gewässerraumfestlegung**

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am Gulmenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2457 (alt Nr. 5.0), im Abschnitt Muslistrasse bis Nordstrasse und am Muslibach, öffentliches Gewässer Nr. 2460 (alt Nr. 5.1), im Abschnitt unterhalb der Muslistrasse, gemäss dem Gewässerraumplan 1:1000 (Plan-Nr. 3182.02-300) vom 23. Dezember 2021 und dem dazugehörigen Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung (Bericht-Nr. 3182.02-3, Korrektur der Berichts-Nr. 3182.03) vom 6. Mai 2022, festgelegt.

## **VII. Staatsbeitrag**

Der gesuchstellenden Stadt Wädenswil wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt am Gulmenbach zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 10%, höchstens Fr. 97 880, zugesichert:

- a) Die prozentualen Anteile der beitrags- und nicht beitragsberechtigten Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 17. April 2024 und dem Anhang zum Kostenvoranschlag vom 17. April 2024 sind in der Schlussabrechnung zu übernehmen. Abweichungen sind zu begründen.
- b) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- c) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- d) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL sind mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht und Pläne des ausgeführten Bauwerks einzureichen.
- e) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 24 Monate nach Bauabnahme dem AWEL einzureichen. Staats- und Bundesbeiträge werden gekürzt, wenn die Frist nicht vor deren Ablauf auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist. Der Anspruch auf Beiträge erlischt, spätestens 48 Monate nach Bauabnahme ohne genehmigte Verlängerung.

Dem Gesuch beizulegen sind: Eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, Pläne des ausgeführten Bauwerks, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen. Die Abrechnung ist dem Aufbau des Kostenvoranschlags entsprechend zu gliedern.



- f) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- g) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- h) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- i) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- j) Die Auszahlung von Beiträgen kann sich verzögern, wenn die notwendigen Finanzmittel nicht verfügbar sind.

#### **VIII. NFA-Beitrag**

Der gesuchstellenden Stadt Wädenswil wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 bis 2024 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 342 580, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv-Ziffer VII.

#### **IX. Gebühren**

Für diese Verfügung werden keine Gebühren erhoben.

#### **X. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

#### **XI. Mitteilung**

- Stadt Wädenswil, Planen und Bauen, Dirk Göbbels, Florhofstrasse 3, 8820 Wädenswil (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Stadt Wädenswil, Planen und Bauen, Bruno Haagmans, Florhofstrasse 3, 8820 Wädenswil
- Stadtrat Wädenswil, Florhofstrasse 6, 8820 Wädenswil



- Staubli, Kurath & Partner AG, Stephanie Matthias, Bachmattstrasse 53, 8048 Zürich (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Grundbuchamt Wädenswil, Zugerstrasse 16, 8820 Wädenswil
- AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schmidt (elektronisch)
- AWEL, Abteilung Wasserbau, Karla Andreoli (elektronisch)
- AWEL, Abteilung Wasserbau, Mark Egloff (elektronisch)
- AWEL, Abteilung Wasserbau, Dominik Koehler (elektronisch)
- AWEL, Abteilung Finanzen und Koordination, Eileen Keller (elektronisch)

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**  
Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 31. Mai 2024

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute  
beim Baurekursgericht kein Rechts-  
mittel eingelegt worden.

Zürich, *05.08.2024*

Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei:

Stadt Wädenswil

# Verlegung und Ausdolung Gulmenbach, öffentliches Gewässer Nr. 5.0, zwischen Muslistrasse und Nordstrasse (Bereich Mewa-Areal)

## Ausscheidung Gewässerraum

Gulmenbach, öffentliches Gewässer Nr. 5, Stadt Wädenswil  
Muslibach, öffentliches Gewässer Nr. 5.1, Stadt Wädenswil

Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 15 Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) im Festsetzungsverfahren von Wasserbauprojekten nach § 18 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG).

### Dokumentenverwaltung

Datum	Bearbeitung	Bemerkungen/Überarbeitungsanlass
20.09.2019	MFA	Erste Berichtserfassung
27.09.2019	RS	Durchsicht
30.11.2020	SM	Anpassung
08.12.2020	SM	Ergänzung Rückmeldung Bauherrschaft
31.03.2021	SM	Anpassung Rückmeldung AWEL
08.04.2021	SM	Bereinigung
22.10.2021	SM/BW	Anpassung nach 2er Vorprüfung
23.12.2021	SM/BW	Anpassungen nach Rückmeldung AWEL

---

### Impressum

Auftraggeber: Stadt Wädenswil  
Florhofstrasse 6  
8820 Wädenswil

Ansprechperson: Sandro Capeder/Frank Wadenpohl

Auftragnehmer: Staubli, Kurath & Partner AG  
Bachmattstrasse 53 · CH-8048 Zürich

Projektbearbeitung: Stephanie Matthias/ Basil Wietlisbach/ Richard Staubli

Verzeichnis/Datei: be3182.03sm220506\_Gewässerraumfestlegung.docx

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>5</b>
2.1	Gesetzliche Grundlage	5
2.2	Raumplanerische Grundlagen	5
2.3	Projektgrundlagen	5
<b>3</b>	<b>Abschnittsbildung</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Bemessung Gewässerraum</b>	<b>7</b>
4.1	Minimale Gewässerraumbreite (mGRB) nach GSchG / GSchV	7
4.2	Erhöhung Gewässerraum	9
4.3	Anpassung an baulichen Gegebenheiten	13
4.4	Abweichung von gleichmässiger Anordnung links und rechts des Gewässers und Reduktion des Gewässerraumes.	13
<b>5</b>	<b>Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt</b>	<b>16</b>
<b>6</b>	<b>Bilanz Fruchtfolgeflächen</b>	<b>17</b>
<b>7</b>	<b>Ausscheidung Gewässerraum</b>	<b>17</b>
<b>8</b>	<b>Beschreibung, wie die von der Gewässerraumfestlegung betroffenen öffentlichen und privaten Interessen berücksichtigt wurden (§ 15 j HWSchV).</b>	<b>17</b>
8.1	Private Interessen	17
8.2	Öffentliche Interessen	17

## 1 Ausgangslage

Das MEWA-Areal in Wädenswil soll neu überbaut werden. Das MEWA-Areal ist gut erschlossen und liegt im Zentrum von Wädenswil.

### Perimeter

Der Perimeter des MEWA-Areals wird im Süden durch die Zugerstrasse und im Norden durch die Büelenstrasse resp. den Büelenweg begrenzt. Im Projektperimeter fliessen die öffentlichen Gewässer Gulmenbach und Muslibach. Der Muslibach vereinigt sich auf dem MEWA-Areal mit dem Gulmenbach.



Abbildung 1: Projektperimeter

### Projekt Bäche

Das Projekt sieht eine Ausdolung und Umlegung des Gulmenbachs innerhalb des Projektperimeters vor, so dass er zwischen der Muslistrasse und der Nordstrasse mehrheitlich offen verläuft. Der Anschluss zu den bestehenden Durchlässen an der Musli- und an der Nordstrasse bleibt bestehen. Der Muslibach wird nicht umgelegt und auch nicht ausgedolt.

### Überdeckungen

Ungefähr in der Mitte des Projektgebiets wird ein neuer Fussgängerübergang über den Gulmenbach erstellt. Für die Tiefgarageneinfahrt, welche von der Büelenstrasse über den Gulmenbach führt, wird der Gulmenbach überdeckt.

## **2 Grundlagen**

### **2.1 Gesetzliche Grundlage**

#### **2.1.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)**

Gemäss Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung folgender Funktionen erforderlich ist (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer
- b. der Schutz vor Hochwasser
- c. die Gewässernutzung

#### **2.1.2 Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) und Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112)**

Mit der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) wird nach § 15 j HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) für das aufliegende Projekt [2] hinfällig bzw. der notwendige Gewässerraum wird entsprechend Art. 41a GSchV konkretisiert und festgelegt.

### **2.2 Raumplanerische Grundlagen**

Die raumplanerischen Grundlagen können dem beigelegten Bericht Kantonalen Gestaltungsplan Bericht nach Art. 47 RPV entnommen werden.

### **2.3 Projektgrundlagen**

- [1] Bericht Überbauung MEWA – Areal Wädenswil, Objektschutzmassnahmen auf Stufe Gestaltungsplan, Staubli, Kurath und Partner AG, 22.10.2021
- [2] Baueingabe Dossier vom 23.12.2021
- [3] Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV, Privater Gestaltungsplan MEWA, Suter von Känel Wild AG,
- [4] Technischer Bericht Horgen / Wädenswil «Gefahrenkartierung Naturgefahren Revision», Emch+Berger AG Bern

Berichte

[5] Informationsplattform Gewässerraum: [www.gewässerraum.ch](http://www.gewässerraum.ch), 2019

### 3 Abschnittsbildung

Die Gewässerabschnitte wurden auf Grundlage der Karte der Gewässer-ökomorphologie des Kantons Zürich bestimmt.

Folgende Kriterien wurden verwendet:

- Es wurde unterschieden zwischen eingedolter und offener Wasserführung

Der Gewässerraum wurde in zwei Abschnitte Gulmen- und Muslibach unterteilt. Dabei wurde der Gulmenbach in zwei Unterabschnitte gegliedert, da er im ersten Teil künstlich, naturfremd und im zweiten Teil eingedolt ist.

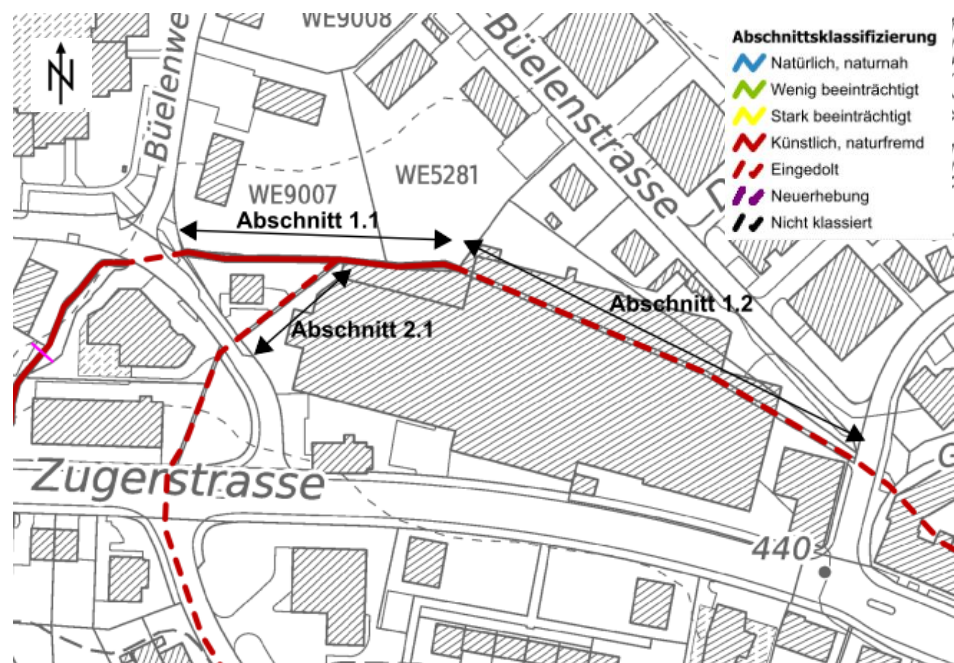


Abbildung 2: Karte der Gewässer-Ökomorphologie mit Abschnittsbildung

Abschnitt	Gulmenbach		Muslibach
	Abschnitt 1		Abschnitt 2
Unterabschnitte	1.1	1.2	2.1
Abschnittsklassierung	Künstlich, naturfremd	Eingedolt	Eingedolt
Breitenvariabilität	Keine	Nicht bestimmt	Nicht bestimmt
Breite Gewässersohle	0.9 m	Nicht bestimmt	Nicht bestimmt

Tabelle 1: Abschnitte Bestand heute (Angaben aus GIS-Browser)

## 4 Bemessung Gewässerraum

### 4.1 Minimale Gewässerraumbreite (mGRB) nach GSchG / GSchV

- Sämtliche Gewässerabschnitte liegen im Siedlungsgebiet.
- Sämtliche Abschnitte liegen nicht in einem Schutzgebiet

Minimale Gewässerraumbreite (GRB)

Für die definitive Festlegung des Gewässerraums ist die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) massgebend (Art. 41a GSchV). Die natürliche Gerinnesohlenbreite wird je nach Breitenvariabilität des Gewässers mit Hilfe eines Faktors aus der aktuellen Gerinnesohlenbreite abgeleitet.

Die aktuelle Gerinnesohlenbreite kann der Ökomorphologie im GIS des Kantons Zürich entnommen werden. Die aktuelle Gerinnesohlenbreite beträgt 0.9 m und die Breitenvariabilität ist nicht vorhanden. Mit Hilfe des Korrekturfaktors kann die nGSB hergeleitet werden. Der berechnete Wert beträgt 1.8 m.

Ob die nGSB ausreicht wurde durch den Ökologen Claude Meier geprüft. Der Gulmenbach zwischen der Muslistrasse und der Eindolung ist heute bereits überraschend artenreich. Die heutige Strukturvielfalt in der Bachsohle (grössere Störsteine) bietet einen wertvollen Lebensraum mit unterschiedlichen Tiefen, der auch in Zukunft beibehalten werden soll.

Der Gulmenbach ist im GIS des Kantons Zürich als steiles kleines Fließgewässer klassiert. Aus ökologischer Sicht ist vor allem wichtig, dass nach der Projektumsetzung bei Mittelwasserabfluss im Gerinne eine variable Wassertiefe (wie heute) erreicht wird. Dies kann nur dann entstehen, wenn die Sohlenbreite schmal bleibt und der Abflussquerschnitt lokal zusätzlich durch Struktursteine eingengt wird.

Bei einer Sohle von 1.8 m würde das Wasser stärker in die Breite verteilt und die Fliesstiefe abnehmen. In diesem Fall würde die Ufervegetation von den Sohlenrändern her das Gerinne wieder einengen. Um die ökologischen Ziele zu erreichen, ist deshalb die rechnerisch ermittelte nGSB von

1.8 m ausreichend.

Für den Muslibach gibt es einen naturnahen Abschnitt ausserhalb des Siedlungsgebietes der als Referenzabschnitt beigezogen werden kann. Die natürliche Sohlenbreite liegt bei 0.8 m.

Es wurde für den Muslibach eine nGSB von 0.8 m gewählt und für den Gulmenbach eine nGSB von 1.8 m gewählt.

Abschnitt	Gulmenbach		Muslibach
	Abschnitt 1		Abschnitt 2
Unterabschnitte	1.1	1.2	2.1
Breitenvariabilität	Keine	Nicht bestimmt	Nicht bestimmt
Breite Gewässersohle	0.9 m	Nicht bestimmt	Nicht bestimmt
Berechnete natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) mit Korrekturfaktor	2 x 0.9 m = 1.8 m		
Gewählte nGSB	1.8 m	0.8 m	0.8 m
Minimale Gewässerraumbreite (mGRB)	11 m	11 m	11 m

Tabelle 2: Minimale Gewässerraumbreiten (GRB)

Für Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite kleiner als 2 m beträgt die minimale Gewässerraumbreite 11 m. (Art. 41a Abs. 2 GSchV).

- Massgebende minimale Gewässerraumbreite im gesamten Projektperimeter beträgt 11 m.

## 4.2 Erhöhung Gewässerraum

Art. 41a Abs. 3 GSchV

Nach Art. 41a Abs. 3 GSchV muss die Breite des Gewässerraums erhöht werden, soweit dies zur Gewährleistung erforderlich ist:

- a) des Schutzes vor Hochwasser
- b) des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes
- c) der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes
- d) einer Gewässernutzung

### a) Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser

Die Hochwasserberechnungen für das Wasserbauprojekt können dem beigelegten Bericht [1] entnommen werden. Der Gulmenbach wird auf ein HQ<sub>100</sub> mit Freibord ausgelegt.

In diesem Bericht werden lediglich die Resultate der hydraulischen Berechnungen und der Hochwassersituation zusammengefasst.

### Gulmenbach

Bemessungsabfluss

Das Projektgebiet befindet sich in einer dicht überbauten Zone in der Zone WG5/85%. Die neue Überbauung des MEWA-Areals wird bezüglich des Hochwasserschutzes als Sonderrisikoobjekt eingestuft. Gemäss den Richtlinien des Kantons (AWEL) ist für die Gewässerraumfestlegung ein HQ<sub>300</sub> massgebend [5]. Für den geplanten Ausbau des Gulmenbaches ist zur Zeit ein HQ<sub>100</sub> vorgesehen.

Für die Umlegung und Ausdolung des Gulmenbaches wurden hydraulische Berechnungen durchgeführt, vgl. Bericht [1]. Der Nachweis für die schadlose Ableitung des HQ<sub>300</sub> gemäss AWEL (Freibordpapier des Kantons Zürich) ist ausser bei der Tiefgarageneinfahrt und bei der Eindolung Nordstrasse gegeben.

- Bei der Nordstrasse ist die Dolenkapazität zu gering. Bei der Tiefgarage ist bei einem HQ<sub>300</sub> ein Freibord (UK-Brückenplatte-Wasserspiegel) von ca. 0.8 m vorhanden. Jedoch nicht die geforderten 1.0 m (gemäss Freibordpapier). Die Tiefgarageneinfahrt liegt bereits im Rückstaubereich der Eindolung Nordstrasse. Eine Verbreiterung des Gerinnes würde die Hochwassersituation nicht verändern. Oberstromseitig der Tiefgarage (Übergang einseitige Mauer zu beidseitigen Mauern) kann das Freibord bei einem H<sub>300</sub> mit min. 0.5 m nicht eingehalten werden. Der Querschnittswechsel hat einen Aufstau zur Folge. Bei einem H<sub>100</sub> sind die Freiborde eingehalten.

### Quervergleich mit Überprüfung Regelquerschnitt

Wegen der geringen Sohlenbreite und der einseitigen Mauerausbildung (kaum laufender Unterhalt) wird auf einen beidseitigen Unterhaltsstreifen verzichtet. Die beidseitige Erschliessung soll durch Dienstbarkeiten geregelt werden. In der Dienstbarkeit soll ebenfalls geregelt werden, dass in diesem Streifen keine uferparallel verlaufenden Werkleitungen erstellt werden dürfen.

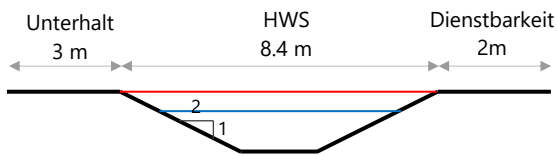
#### Annahmen

HQ <sub>300</sub>	13.5 m <sup>3</sup> /s	m	2
Gefälle	1.7%	nGSB	1.8 m
k <sub>str</sub>	30 m <sup>1/3</sup> /s	Flussbedingung	Normalabflussbedingungen

Berechnung mit Strickler-Formel

#### Ansatz 1 Regelquerschnitt m=2

HQ<sub>300</sub>      h<sub>Wassertiefe</sub> = 1.1 m      v = 3 m/s      Freibord<sub>erf</sub> = 0.46m / Freibord<sub>min</sub> 0.5 m  
 →      h<sub>tot</sub> = 1.1 m + 0.5 m = 1.6 m

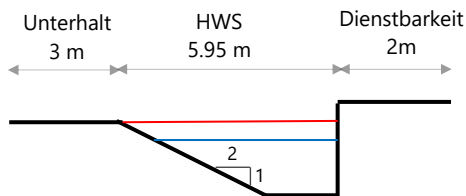


→ GWR = 11.2 m  
 Ein Unterhaltsstreifen ist einseitig eingerechnet. Auf der gegenüberliegenden Seite soll mit einer Dienstbarkeit die Zugänglichkeit und ein Bauverbot für Werkleitungen, die parallel zur Ufermauer verlaufen, geregelt werden.

#### Ansatz 2 Ufermauer rechtsufrig

Im nachfolgenden Querschnitt wird die Mauer berücksichtigt:

HQ<sub>300</sub>      h<sub>Wassertiefe</sub> = 1.5 m      v = 3 m/s      Freibord<sub>erf</sub> = 0.49m / Freibord<sub>min</sub> 0.5 m  
 →      h<sub>tot</sub> = 1.5 m + 0.5 m = 2 m



→ GWR = 8.75 m  
 Ein Unterhaltsstreifen ist einseitig eingerechnet. Auf der gegenüberliegenden Seite soll mit einer Dienstbarkeit die Zugänglichkeit und ein Bauverbot für Werkleitungen, die parallel zur Ufermauer verlaufen, geregelt werden.

### Muslibach

Für den Hochwasserschutz nachweis wurde konservativ ebenfalls der Bemessungsabfluss eines  $HQ_{300}$  gewählt. Auf eine Querprofilbetrachtung mit einem offenen Gerinne wird verzichtet, da die Eindolung mit 2.10 m bis 2.5 m sehr tief liegt und der Muslibach nicht offengelegt wird.

Mit den nachfolgenden Annahmen kann ein  $HQ_{300}$  (85% Füllung) ohne Druckabfluss in einer Leitung mit einem Durchmesser von 1.1 m abgeleitet werden.

Bemessungsannahmen

- Gefälle 2% (konservativ)
- Strickler  $70 \text{ m}^{1/3}/\text{s}$
- $HQ_{300} = 3.5 \text{ m}^3/\text{s}$  (85% Füllung)

**FAZIT:** Im Rahmen des projektierten Querschnittes kann ein  $HQ_{300}$  abgeleitet werden. Ausuferungen resultieren wegen der zu geringen Dolenkapazität bei der Nordstrasse. Aus Sicht Hochwasserschutz ist keine Erhöhung des Gewässerraums für den Muslibach bzw. den Gulmenbach notwendig.

### b) Gewährleistung des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes

Die Gewässerabschnitte weisen gemäss Revitalisierungsplanung ein geringes Aufwertungspotenzial auf. Gemäss Ökomorphologie werden die Gewässerabschnitte nicht als naturnahe oder natürliche Abschnitte eingestuft. Der Projektperimeter liegt gemäss kantonalem Richtplan nicht im Vorranggebiet. Der Gewässerraum von 11 m Breite reicht somit für die vorgesehene Revitalisierung aus. Ausführungen zur geplanten Böschungsgestaltung können dem beigelegten Projektbescrieb entnommen werden. [2]

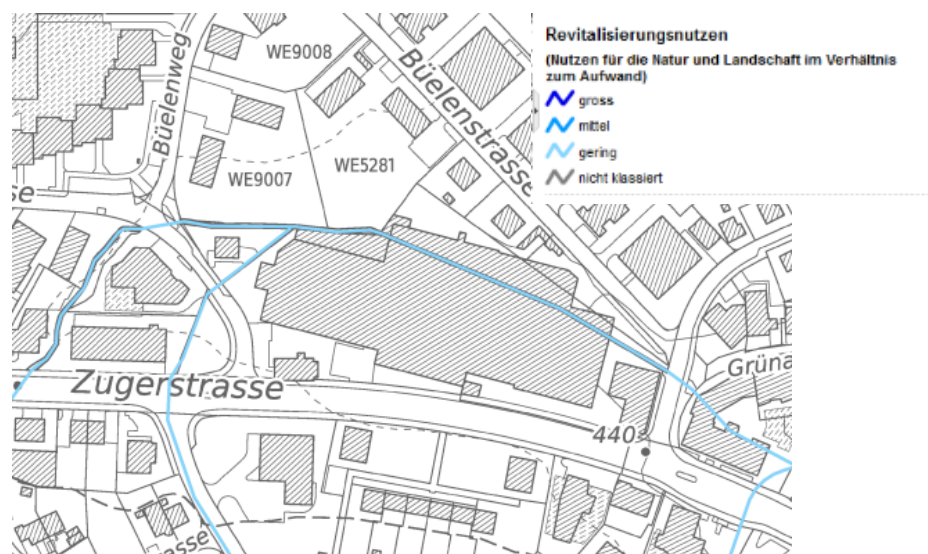


Abbildung 3: Revitalisierungsplanung, GIS-Browser ZH, Stand 13.09.2019

**FAZIT:** Aus Sicht Gewährleistung des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes ist keine Vergrößerung des Gewässerraums notwendig.

### c) Gewährleistung der Schutzziele von Objekten gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes

Der vorliegende Festlegungsperimeter liegt nicht in einem Biotop von nationaler Bedeutung, in einem kantonalen Naturschutzgebiet, in einer Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung oder in einem Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler oder nationaler Bedeutung. Ebenfalls sind keine gewässerbezogenen Schutzziele in Landschaften von nationaler Bedeutung oder kantonalen Landschaftsschutzgebieten betroffen.

**FAZIT:** Aus Sicht eines überwiegenden Interesses des Natur- und Landschaftsschutzes ist keine Vergrößerung des Gewässerraums notwendig.

### d) Gewährleistung der Wassernutzung

Im Projektperimeter sind gemäss GIS-Browser keine Wasserrechte eingetragen.



Abbildung 4: Öffentliche Oberflächengewässer, Gewässerraum und Wasserrechter Ausschnitt, GIS-Browser ZH, Stand 13.09.2019

**FAZIT:** Aus Sicht Gewässernutzung ist keine Vergrößerung des Gewässerraums notwendig.

### **4.3 Anpassung an baulichen Gegebenheiten**

Das gesamte Gestaltungsplangebiet mit dem umzulegenden Gulmenbach liegt mitten im Siedlungsgebiet von Wädenswil und nicht peripher am Siedlungsrand. Der heute mit Industriebauten überbaute Arealteil innerhalb der Wohnzone mit Gewerbe WG5/85% liegt gemäss dem regionalen Richtplan im Zentrumsgebiet und ist mit der Signatur "hohe bauliche Dichte" überlagert. Folgerichtig sieht die Stadt Wädenswil in ihrer Innenentwicklungsstrategie (IES) für das MEWA-Areal ein Mischgebiet in hoher baulicher Dichte vor und in diesem ein Potential mit speziellen Entwicklungsanforderungen erkannt, was in der Bau- und Zonenordnung denn auch zu einer Gestaltungsplanpflicht geführt hat. Die mit dem Richtprojekt geplante Nutzungsdichte liegt mit 229 Einwohnern und Beschäftigten pro Hektare (E+B/ha) deutlich über der Zielvorgabe des regionalen Richtplans von > 160 E+B/ha. Dies äussert sich auch in einer städtisch wirkenden Bebauung mit bis zu sieben Geschossen. Das Gebiet ist somit dicht überbaut im Sinne des Gesetzes.

### **4.4 Abweichung von gleichmässiger Anordnung links und rechts des Gewässers und Reduktion des Gewässerraumes.**

Gemäss § 15 k HWSchV werden die Gewässerräume in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden.

Der Gulmenbach in Wädenswil führt heute eingedolt unter der Gewerbehalle hindurch. Das Fliessgewässer soll zukünftig als offener Bachlauf durch das Areal geführt werden. Als feste Randbedingung wurde die Ausdolung in den mehrstufigen Wettbewerb integriert. Durch den Gulmenbach wird der Bebauungsperimeter in zwei Bereiche unterteilt. Sämtliche Wettbewerbsprojekte haben aufgezeigt, dass eine zielführende Bebauung bei der gegebenen topografischen Ausgangssituation nur mit einer Umliegung des Gulmenbaches möglich ist. Folgende Randbedingungen wurden definiert:

- Der Gewässerraum soll das Grundstück Bülenstrasse nicht tangieren.
- Eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums entlang des Gulmenbaches ist möglich, wenn (einseitig) eine harte Kante vorgesehen ist.

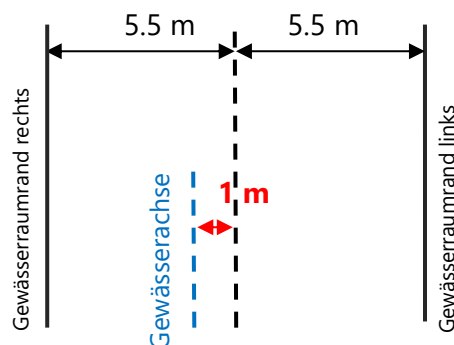
Auf der rechten Seite wird der Gulmenbach mit einer Ufermauer begrenzt. Die neuen Gebäude stehen in Nähe der Ufermauer. Die linke Bachseite wird als natürliche Böschung ausgebildet und bietet somit mehr ökologisches Potenzial.

Für die Anordnung des Gewässerraumes können die Gewässer in vier Abschnitte unterteilt werden.

#### 4.4.1 Gulmenbach

##### Abschnitt Muslistrasse bis Einlauf Muslibach

In diesem Abschnitt wird der Gewässerraum leicht asymmetrisch angeordnet. Es wird dabei auf das bestehende Gebäude Rücksicht genommen. Die Gewässerraumbreite beträgt 11 m. Vor dem Zusammenfluss mit dem Muslibach wurde der Gewässerraum linksufrig lokal vergrößert. (Kompensationsmassnahme 1:1 Flächenersatz für Reduktion oberhalb Tiefgarageneinfahrt).



##### Abschnitt Einlauf Muslistrasse bis Gebäude HE - asymmetrische Anordnung

In den Besprechungen mit dem AWEL wurde festgelegt, dass der Gewässerraum nicht reduziert wird, wenn einseitig eine harte Uferkante vorgesehen wird. Die Anordnung des Gewässerraums erfolgt in diesem Fall asymmetrisch ab der befestigten Kante. Der Gewässerraum wird wie folgt festgelegt:

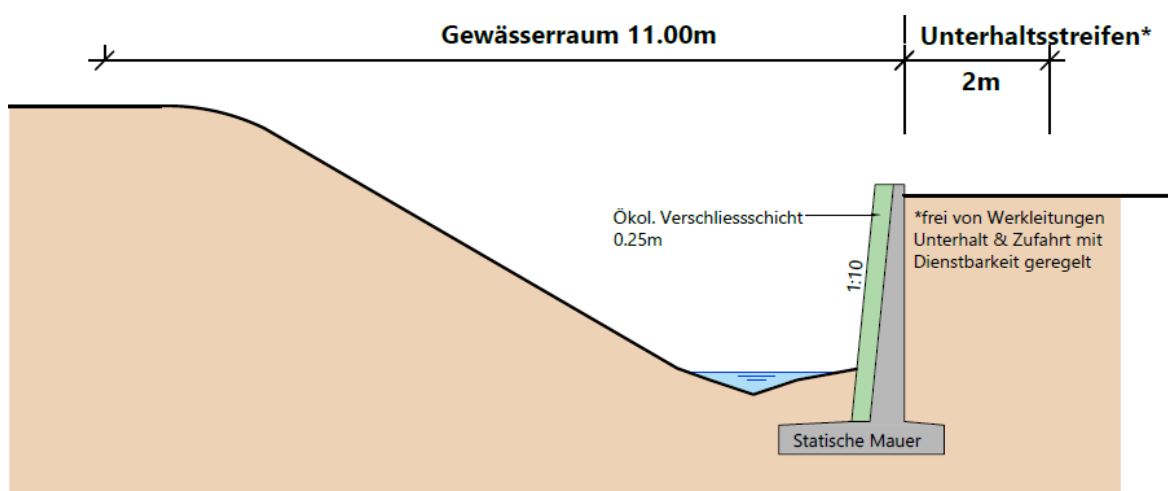


Abbildung 5 Schematischer Schnitt Gewässerraum

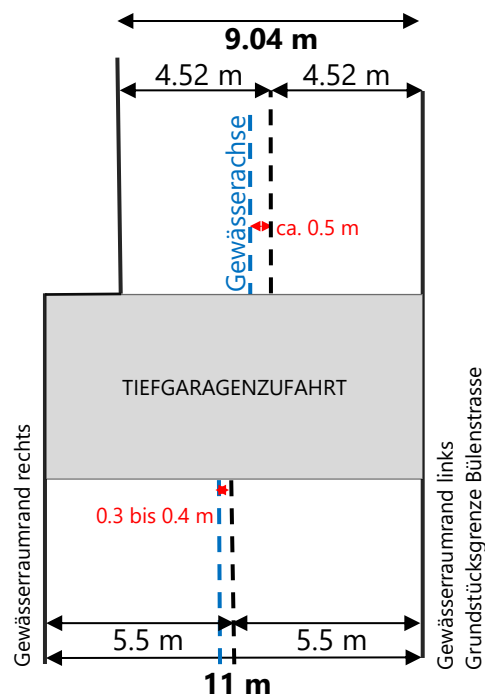
Bei dieser Variante wird die ökologische Verschleisssschicht von ca. 25 cm

und die Mauerkrone auf Terrainhöhe berücksichtigt. Im rechten Uferbereich wird ein 2 m breiter Unterhaltsstreifen für zukünftige Mauerneubauten mit einer Dienstbarkeit gesichert. In diesem Bereich sollen keine uferparallelen Leitungen verlegt werden. Lokal sind in diesem Streifen Schutzgänge und einzelne Beleuchtungserschliessungen vorgesehen. Die Gewässerraumbreite beträgt 11 m.

### Abschnitt Gebäude HE bis Einlauf Nordstrasse

In diesem Abschnitt wird die Parzellengrenze der Büelenstrasse als linken Gewässerraumrand festgelegt. Die Gewässerachse des Gulmenbaches verläuft aus architektonischen Gründen nicht auf der gesamten Länge mittig. Oberstromseitig der Tiefgarageneinfahrt beträgt die Verschiebung der Gewässerachse 0.5 m.

Unterstromseitig der Tiefgarageneinfahrt soll der Zugang und die Anordnung der gepflanzten Bäume auf Seite Büelenstrasse grosszügiger ausgestaltet werden. Die Asymmetrie bezüglich der Gewässerachse beträgt 0.3 bis 0.4 m.



Oberstromseitig der Tiefgarage ist die Reduktion des Gewässerraums um 1.96 m auf einer Länge von rund 18m erforderlich, um den Zugang von der Tiefgaragenzufahrt um die Ecke herum zum Treppenhaus des Gebäudes HE im Baubereich E7 zu ermöglichen. Gesamthaft fallen in diesem Bereich 35.5 m<sup>2</sup> weg. Diese Fläche wird 1:1 oberstromseitig des Zusammenflusses Muslibach-Gulmenbach auf der linken Uferseite ersetzt, in diesem Abschnitt ist das ökologische Aufwertungspotential deutlich grösser. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorgesehene Reduktion des Gewässerraumes die Voraussetzungen von Art. 41a Abs. 4 lit. A erfüllt. Die Voraussetzungen des dicht überbauten Gebietes und des Hochwasserschutzes sind gegeben.

#### **4.4.2 Muslibach**

Beim Muslibach wird der Gewässerraum auf ein Minimum reduziert. Die Fussgänger- /Fahrraderschliessung zum Gulmenbach und die Feuerwehrezufahrt soll ausserhalb des Gewässerraumes zu liegen kommen.

Für Mischverkehrszonen brauchte es entlang der Gebäude eine Durchgangsbreite von 3.5 m. Diese Breite kann wegen den fehlenden Platzverhältnissen nicht gesichert werden. Für den Durchgang wird die Breite auf 2 m reduziert. Der Standort der Feuerwehr wurde zusammen mit der Feuerwehr Wädenswil festgelegt und liegt knapp ausserhalb des Gewässerraums.

Es ergibt sich einen Gewässerraum von 4.6 m. Der Gewässerraum wird symmetrisch angeordnet. Für die Ableitung des Hochwassers und der Ersatz der Leitung ist der Gewässerraum genügend.

## **5 Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt**

Der intensive Gewässerunterhalt ist vorwiegend auf der linken Bachseite notwendig. Der Zugang zum Gulmenbach erfolgt linksufrig; im Westen über die Muslistrasse und im Norden über die Büelenstrasse. Dazu ist ein neuer Erschliessungsweg zwischen den Hochbauten zum Gulmenbach geplant. Der Schwemmholzrechen und der Feinrechen sind von der linken Seite her und über die Brücken erschlossen.

Entlang der rechtsufrigen Mauerkante wird der Zugang mit einer Dienstbarkeit geregelt, so dass spätere Ersatzneubauten ausgeführt werden können. Ein Streifen von 2 m wird frei von unterirdischen Bauten und uferparallelen Werkleitungen sein. Ausnahme sind die Ausgänge der Schutzräume und evtl. Beleuchtungserschliessungen (quer zur Ufermauer).

## 6 Bilanz Fruchtfolgeflächen

Der festgelegte Gewässerraum befindet sich nicht auf aufgewiesenen Fruchtfolgeflächen (FFF).

## 7 Ausscheidung Gewässerraum

Der Verlauf des Gewässerraums des Gulmenbachs variiert innerhalb des Projektperimeters von einer symmetrischen zu einer asymmetrischen Anordnung. Der Gulmenbach wird mit einem Gewässerraum von 11 m ausgedehnt. Nur lokal beim Gebäude HE soll der Gewässerraum auf 9.04 m verringert werden, die Fläche wird oberstromseitig des Zusammenflusses mit dem Muslibach linksufrig kompensiert.

Der Muslibach wird mit einer Gewässerraumbreite von 4.6 m ausgedehnt.

Planungsunterlagen

Der festgelegte Gewässerraum gemäss Art.41a GSchV und § 15j HWSchV ist im Gewässerraumplan dargestellt.

## 8 Beschreibung, wie die von der Gewässerraumfestlegung betroffenen öffentlichen und privaten Interessen berücksichtigt wurden (§ 15 j HWSchV).

### 8.1 Private Interessen

Angrenzende Grundstückeigentümer

Entlang des oberen Teil des Gulmenbachs , zwischen Muslistrasse und Zusammenfluss von Musli- und Gulmenbach, weist der Gewässerraum eine leichte Asymmetrie auf, so dass das Gebäude auf der Parzelle WE6968 nicht tangiert wird.

### 8.2 Öffentliche Interessen

Freiraum für Erholung

Linksufrig wird der Gewässerraum auf weiten Strecken extensiv gestaltet, bewirtschaftet und von jeglichen Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen freigehalten.

Wenn immer möglich werden sämtliche Bauten ausserhalb des Gewässerraumes angeordnet. Nur absolut notwendige Bauten sollen im Gewässerraum zu liegen kommen. Im Rahmen der Bewilligung des Hochbauprojektes wird dafür eine Ausnahmegewilligung notwendig sein, ob und für

welche Bauteile diese erteilt wird, liegt im Ermessen des AWEL.

Durch die Offenlegung des Gulmenbaches und durch die Ausbildung einer naturnahen linken Uferböschung wird die Zugänglichkeit zum Gewässer verbessert und es werden attraktive Freiräume geschaffen.

Staubli, Kurath & Partner AG  
06.05.2022

**Staubli, Kurath & Partner AG, Ingenieurbüro**

Bachmattstrasse 53, 8048 Zürich

Telefon 043 336 40 50

[sk@wasserbau.ch](mailto:sk@wasserbau.ch)

[www.wasserbau.ch](http://www.wasserbau.ch)

**Zweigstelle:**

Neugasse 15, 6300 Zug

Tel. 041 710 41 81

# Verlegung und Ausdolung Gulmenbach, öffentliches Gewässer Nr. 5.0, zwischen Muslistrasse und Nordstrasse (Bereich Mewa-Areal)

Gulmenbach, öffentliches Gewässer Nr. 5.0  
Muslibach, öffentliches Gewässer Nr. 5.1

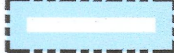














## Bauprojekt

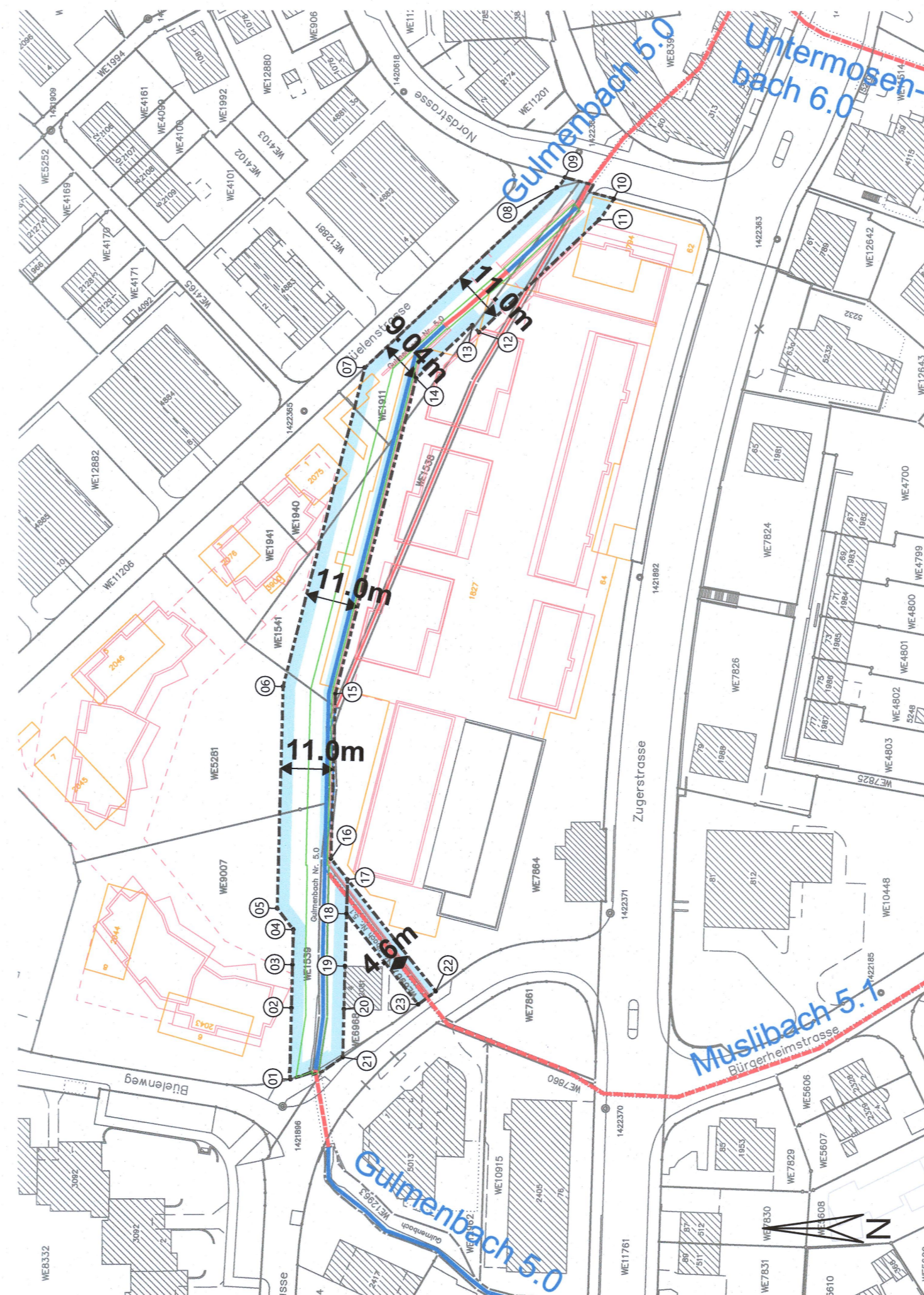
Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a GSchV und §15 j HWSchV

Situation Gewässerraum 1:1000 (dazugehöriger Bericht Nr. 3182.02-3)

Projektiert durch : Staubli, Kurath & Partner AG  
Plannummer : 3182.02-300  
Plandatum : 23.12.2021

## Legende

-  Festgelegter Gewässerraum
-  Informationsinhalt Landerwerb noch nicht festgesetzt
-  Koordinatenpunkte
-  Verzicht auf Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 5 bzw. Art. 41b Abs. 4 GSchV
-  eingedolt mit eigener Parzelle
-  eingedolt mit eigener Parzelle heute/ Wird rückgebaut
-  offen mit eigener Parzelle
-  eingedolt mit eigener Parzelle heute/ Wird rückgebaut
-  eingedolt ohne eigene Parzelle
-  offen ohne eigene Parzelle
-  Gulmenbach 5.0
-  Muslibach 5.1
-  Projekt
-  Bestand
-  Abbruch

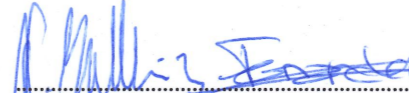


## Koordinatenliste Gewässerraumgrenze

NR	Position X	Position Y
01	2692577.478	1231958.601
02	2692592.314	1231958.406
03	2692601.343	1231958.186
04	2692608.667	1231958.008
05	2692613.123	1231961.400
06	2692659.512	1231960.234
07	2692726.318	1231943.237
08	2692764.030	1231903.048
09	2692766.147	1231901.322
10	2692761.683	1231891.085
11	2692757.272	1231894.176
12	2692733.698	1231919.296
13	2692735.157	1231920.665
14	2692724.085	1231932.462
15	2692657.996	1231949.269
16	2692623.554	1231950.152
17	2692619.159	1231946.676
18	2692611.999	1231946.877
19	2692601.070	1231947.185
20	2692592.044	1231947.405
21	2692582.072	1231947.648
22	2692595.763	1231928.170
23	2692593.010	1231931.858

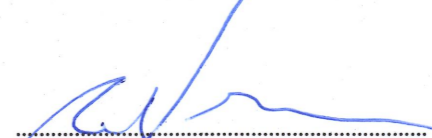
Projektverfasser:  
Staubli, Kurath & Partner AG  
Bachmattstrasse 53  
8048 Zürich

Zürich, 12.07.2022  
Ort, Datum

  
Unterschrift

Bauherrschaft:  
Stadt Wädenswil  
Florhofstrasse 3  
8820 Wädenswil

Wädenswil, 5.8.22  
Ort, Datum

  
Unterschrift